

S. 35). Der immer auch vertretene Gesichtspunkt der göttlichen Stiftung für die Kirche fehlt. Der Umfang der übersehenen englischen Literatur zum Thema des elisabethanischen Staatskirchentums ist von hier aus nicht feststellbar. Die beiden Gewährsmänner, denen der Verfasser folgt, der Schotte Scott Pearson (Biograph Cartwrights) und der nordamerikanische Historiker M. M. Knappen (Tudor Puritanism 1938) sind von durchaus propuritanischen Voraussetzungen bestimmt und bedürfen eines Korrektivs durch Aufmerksamkeit auf die eigentlich anglikanische Beurteilung. Vor allem fehlen: H. N. Birt, The Elizabethan Religious Settlement 1907, J. V. P. Thomson, Supreme Governor: A Study of Elizabethan Ecclesiastical Policy and Circumstances (o. J.). Sachlich fehlt in der Kennzeichnung des englischen Staates im 16. Jahrhundert vor allem der Anteil des Parlaments (das nur in der Wiedergabe von Whitgifts Polemik gegen die Puritaner auftaucht, Kressner S. 120 ff.). Der absolutistische Charakter des Königtums wird übertrieben, weil Heinrich der VIII. als Modell zugrundegelegt ist; die Mitbestimmung der Großen in der verfassungsmäßigen Form des Parlaments der damaligen Struktur wird unterschätzt. Die zweifellos vorhandenen Übereinstimmungen zwischen Zwingli (— Bullinger — Musculus — Gualther — Erastus) und Whitgift dürften zu einem beträchtlichen Teil auf die gemeinsame Verwurzelung im Humanismus, speziell in Erasmus zurückgehen; sie sind im übrigen zu allgemein, um eine Schülerschaft im eigentlichen Sinne zu begründen.

Der Wert der fleißigen Untersuchung besteht in der Aufhellung der inner-reformierten Frühgeschichte in der Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Kirche. Sie ist damit mehr ein Beitrag zur kontinentalen als zur englischen Reformationsgeschichte. In diesen Grenzen wird sie sich

behaupten, besonders da sie den Finger auf vernachlässigte Denker wie Musculus, Gualther und Erastus legt (den neuerdings in der Frage der Kirchenzucht Rudolf Hermann aktualisiert hat) und die frühen Auseinandersetzungen mit dem Genfer Reformationstypus zeigt. Als Grundlage für die Beurteilung der Kirche von England benutzt, vermag sie jedoch nur irrezuführen.

Martin Schmidt

*Joaquim Heubach*, Die Ordination zum Amte der Kirche (Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, Bd. II). 192 S. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1956, DM 13.80.

Theologie und Praxis der Ordination sind in der heutigen evangelischen Theologie noch nicht in Form eines Consensus geklärt; die Frage des Amtes, die mit dem Ordinationsproblem unauflöslich zusammenhängt, ist auch in der Ökumene noch sehr offen und spielt in der zwischenkirchlichen Diskussion eine bedeutsame Rolle. Heubach nimmt in seiner Kieler Habilitationsschrift zunächst eine instruktive Bestandsaufnahme vor. Etwa vor hundert Jahren begannen in Deutschland Männer des Luthertums, die Ordination im Zusammenhang mit der Lehre vom Amt als Problem zu erkennen. (Löhe, Kliefoth, Vilmar.) Nur Kliefoth gelang es, wenn auch in ungenügender Terminologie, von seinem zentralen Ansatzpunkt des gehandelten Wortes Gottes her, eine der lutherischen Theologie zumindest angemessene Würdigung des Ordinationsgeschehens zu gewinnen, indem er die Ordinationsfrage aus ihrer vornehmlich rechtlichen Betrachtungsweise löste. Heubachs Darstellung verdankt Kliefoth sowohl methodisch als auch theologisch wesentliche Anregungen. Löhe und Vilmar, der im Akte der Handauflegung den Kulminationspunkt der Ordinationshandlung sieht, bieten nach H.'s

Auffassung weniger interessante Anknüpfungspunkte für die heutige theologische Debatte, an der sich praktische und systematische Theologen beteiligen. H. unterscheidet zwei Grundrichtungen, die etwa mit den Namen der Erlanger Althaus und Elert charakterisiert werden können. Althaus distanziert sich in der Nachfolge Rietschels ganz von Kliefoth und dessen Gefährten. Er sieht im liturgischen Weiheakt nur eine symbolische Handlung, in der die durch die Gemeinde erfolgende Vokation feierlich bestätigt wird. Elert — zu dem sich Heubach vollinhaltlich bekennt und den er in seinem Ansatz weiterführen möchte — weist wohl das „Wie“ der Ordination dem Bereich menschlicher Kirchenordnung zu, läßt aber keinen Zweifel darüber, daß es eine Einsetzung bestimmter Personen ins Amt der Kirche von Anbeginn der Kirche gegeben habe. Elert hebt, wie auch Trillhaas, die gesamtkirchliche Bedeutung des Amtes hervor. Hier wird deutlich, wie die Amtsproblematik eine Problematik der Ökumene ist (vgl. S. 132 ff.). Das ist die Situation, in die nun theologiegeschichtlich die Arbeit von H. eingeordnet werden muß. Da die theologischen Aussagen und die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Ordination so differenziert sind, muß endlich eine Neubesinnung auf die Ordination als ein theologisches Phänomen erfolgen, die H. nun nicht isoliert von anderen theologischen Fragen vornimmt (Christologie, Pneumatologie und Ekklesiologie). In steter Auseinandersetzung mit dem exegetischen Befund und den lutherischen Bekenntnisschriften kommt Heubach zu der Aussage, die ich als seine Zentralerkenntnis betrachten möchte: „Das öffentliche Weideamt der sichtbaren Kirche ist vikarisches, zwischenzeitliches, von Gott eingesetztes Weideamt. Als solches ist es für die Welt verborgenes, aber für den Glauben reales Weiden

Christi. Das Amt ist vikarische repräsentatio Christi hinsichtlich des Amtsträgers, aber reale repräsentatio Christi hinsichtlich des Funktionsvollzugs (v. m. gesp.) des Evangeliums“ (S. 71). Von da wird die katholische Lehre kritisiert. H. wendet sich gegen die habituelle Interpretation der Ordination bzw. der Weihe. Er entfaltet die lutherische Theologia ordinationis vom streng christologischen Aspekt. Die Ordination wird als dynamisch zu verstehendes reales Geschehen von einem statisch-dinghaft interpretierten „Prozeß“ abgehoben. Die theologische Problematik des Themenkreises „Rechtfertigung und Heiligung“ kommt auch bei der Verhandlung über die lutherische Ordinationslehre in ähnlicher Form zum Vorschein. Das Buch verdient Beachtung in der ökumenischen und interkonfessionellen Diskussion!

F. W. Kantzenbach

*Antwort.* Festschrift zum 70. Geburtstag von Karl Barth. Mit einer Photographie von Karl Barth. Evangelischer Verlag AG. Zollikon 1956. 964 Seiten. Leinen DM 47.—.

Sicherlich ist Karl Barth nicht zu den Trägern der ökumenischen Bewegung im engeren Sinne zu rechnen, obwohl er durch seine Mitarbeit in Amsterdam und durch seine Vorarbeit für Evanston auch unmittelbar am ökumenischen Geschehen fördernd und führend Anteil genommen hat. Umso größer jedoch sind die Wirkungen, die von ihm anregend oder kritisch auf das ökumenische Gespräch ausgegangen sind. Die Festschrift zu seinem 70. Geburtstag legt Zeugnis davon ab, in welcher Breite und Tiefe das Lebenswerk von Karl Barth für die gesamte Christenheit fruchtbar geworden ist. Das wird bestätigt durch das Grußwort von Generalsekretär Dr. Visser 't Hooft: „Die ökumenische Bewegung würde nicht geworden sein, was sie heute